

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Gemeinde Havixbeck
(Hebesatzsatzung)

vom _____

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Havixbeck werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | ___ v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | ___ v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 435 v. H. |

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2025 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.